

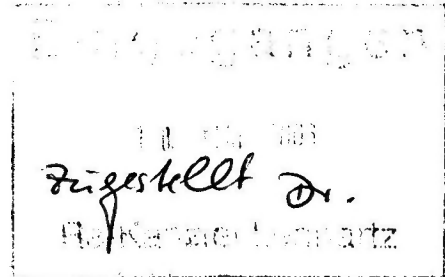


OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 18 U 2358/06

9 O 14979/05 LG München I

In dem Rechtsstreit



████████████████████ München

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest F. Rigizahn, Beichstraße 5,  
80802 München

gegen

**Klaus Günter Annen**, Cestarostraße 2, 69469 Weinheim

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Leo Lennartz u.a., Ursulinenstraße 19,  
53879 Euskirchen

wegen Unterlassung

erlässt der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch die unter-  
zeichnenden Richter ohne mündliche Verhandlung am 10.05.2006

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 18.1.2006 und den Antrag des Beklagten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für den Berufungsrechtszug zurückzuweisen.
- II. Die Parteien können sich hierzu bis zum 30.05.2006 äußern.

### **Gründe:**

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Berufung des Beklagten keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Somit kann auch die beantragte Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht die nach § 114 ZPO notwendige hinreichende Erfolgsaussicht bietet.

Das angegriffene Urteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Das Berufungsvorbringen führt zu keiner anderen Beurteilung:

- Der Beklagte rügt ohne Erfolg, dass der zweite Teil der Verurteilung bereits im ersten Teil enthalten sei. Zwar umfasst der erste Teil der Tenorierung des landgerichtlichen Urteils unter I. durch die weitergehende Formulierung die speziellere Untersagung im zweiten Teil grundsätzlich mit. Zumindest im konkreten Fall besteht aber ein Interesse des Klägers daran, dem Beklagten die im zweiten Teil der Tenorierung des landgerichtlichen Urteils unter I. beschriebene Verhaltensweise des Beklagten zu untersagen. Wie sich aus dessen weiteren Berufungsvorbringen ergibt (vgl. Beru-

fungsschriftsatz des Beklagten vom 18.4.2006, Bl. 64/70 d.A., dort Bl. 69) erachtet der Beklagte die unmittelbare Kontaktaufnahme mit schwangeren Frauen, die sich auf dem Weg zum Kläger befinden, als wichtige Möglichkeit, seinem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

- Entgegen der Auffassung des Beklagten muss aber Frauen, die sich nach der entsprechenden Beratung zu einem gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch entschlossen haben, ermöglicht werden, medizinische Hilfe durch einen Arzt ihres Vertrauens ohne weiteres Hinzutreten eines Dritten oder die damit verbundenen weiteren psychischen Belastungen, unter denen sie in einer solche Situation regelmäßig stehen werden, in Anspruch zu nehmen. Soweit der Kläger in gesetzlich zulässiger Weise tätig wird – anderes hat der Beklagte nicht dargelegt – stellt er seine ärztliche Fachkompetenz zur Verfügung, um im Rahmen des Systems tätig zu werden, das nach der Intention des Gesetzgebers dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, nachdem in der Vergangenheit strafrechtliche Repression die Abtreibungszahlen nicht erfolgreich vermindern konnte. Um durch die Einbindung von Ärzten und Beratungsstellen im Zusammenwirken mit der Frau den Schutz des ungeborenen Lebens zu erreichen, bedarf es der ärztlichen Mitwirkung sowohl im Interesse der Schwangeren und ihrer Gesundheit als auch für einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens durch eine eingehende ärztliche Beratung. Damit genießt auch dieser Teil der Tätigkeit des Klägers den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG NJW 1999, 841).

Durch sein Auftreten will der Beklagte die Patientinnen veranlassen, den Kläger nicht aufzusuchen, und das Verhältnis Arzt/Patientinnen bewusst zu stören, um Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern, auch wenn diese legal sind.

Dieses stellt im Ergebnis einen unverhältnismäßigen und damit unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG dar (vgl. BGH NJW 2005, 592). Das Verhalten des Beklagten tangiert die konkrete Ausgestaltung der Sozialsphäre des Klägers. Es fällt in das berufliche Umfeld des Klägers, also in einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vorneherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe des

Beklagten gegen den Kläger sind geeignet, erhebliche Auswirkungen auf dessen Persönlichkeitsrecht auch in der Sozialsphäre zu bewirken, nachdem der Kläger eine legale berufliche Tätigkeit ausübt, die zudem vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht wird. Dass der Beklagte das gesetzgeberische Konzept zum Schutz ungeborenen Lebens für falsch und änderungsbedürftig erachtet, rechtfertigt nicht, den Kläger persönlich in der gegebenen Art anzugreifen.

- Auch unter Berücksichtigung der dem Beklagten zustehenden Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist es diesem verwehrt, aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht und in das Recht auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG den Kläger namentlich in irgendeiner Art und Weise zu benennen.

Der Kläger ist – worauf das Landgericht zu Recht hingewiesen hat – nicht durch Veröffentlichungen oder sonstige Verhaltensweisen als besonderer Befürworter von Abtreibungen in die Öffentlichkeit getreten. Der Beklagte wählt ihn aus einer Vielzahl von anderen Ärzten aus und drängt ihn als Privatperson in eine von ihm ungewollte und nicht herausgeforderte Öffentlichkeit. Selbst wenn das Leistungsangebot auf der Homepage des Klägers Schwangerschaftsabbrüche mit umfasst, wird damit lediglich über das Behandlungsangebot der Praxis des Klägers informiert. Hierin ist kein persönlicher öffentlicher Beitrag des Klägers zur Abtreibungsdiskussion zu sehen, auf die der Beklagte im Rahmen seiner Meinungsäußerungsfreiheit unmittelbar reagieren darf.

- Es trifft auch nicht zu, dass der Beklagte unzulässig aus der Diskussion über Abtreibung ausgeschlossen wird. Soweit der Beklagte durch seine Vorgehensweise nicht in die Rechte anderer – hier die des Klägers - eingreift, sind Äußerungen von ihm zum Thema Abtreibungen sowohl auf der von ihm verantworteten Homepage „[www.babycaust.de](http://www.babycaust.de)“ (Anlage K1 und K3) als auch auf von ihm verantworteten Flugblättern grundsätzlich vom Grundrecht der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt. Der Beklagte hat insbesondere das Recht, sich in der Öffentlichkeit auch deutlich und drastisch zu äußern, um die aus seiner Sicht größte Verbreitung und stärkste Wirkung seiner Meinungsäußerung zu erreichen.

Das Recht auf freie Wahl der Meinungsäußerung gilt jedoch nicht schrankenlos. In der vorliegenden Konstellation sind die vom Beklagten verursachten Beeinträchtigungen der Rechte des Klägers zur Erreichung des verfolgten Zwecks weder erforderlich noch angemessen.

- Auch die im Tenor des landgerichtlichen Urteils vorgenommene Unterscheidung zwischen „Patientinnen des Klägers“ und „Passanten“ ist nicht zu beanstanden. Die zusätzliche Aufnahme des Begriffs „Patientinnen“ stellt klar, dass sich die Unterlassungsverfügung auch auf diese Personengruppe erstreckt, der das besondere Interesse des Beklagten gilt, und ist geeignet, Unklarheiten zu vermeiden.
  
- Das Verbot, Patientinnen des Klägers oder Passanten „in einem Umkreis von einem Kilometer Luftlinie um die jeweiligen Praxisräumlichkeiten des Klägers (derzeit: ...) anzusprechen ...“, ist nicht unverhältnismäßig. Zwar sinkt bei zunehmendem Abstand von den Praxisräumen des Klägers die Wahrscheinlichkeit, dass man diesen kennt. Bei einer langjährigen Tätigkeit als Frauenarzt und der damit in der Regel verbundenen Bekanntheit ist eine ausreichende Betroffenheit des Klägers innerhalb des gewählten Bereichs aber mit Sicherheit vorhanden.

Die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO liegen vor. Dem Beklagten wird daher geraten, seinen Prozesskostenhilfeantrag und sein Rechtsmittel zurückzunehmen.

Weidenkaff  
Vorsitzender Richter

Fläxl  
Richter  
am Oberlandesgericht

Lemmers  
Richter

deg-HL



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
Abschrift - mit der Urschrift:

München, den ..... 2010

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts  
München

A handwritten signature in black ink, followed by a circular stamp of the Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München.